

Arbeitsordnung für Caritas-Konferenzen und Caritas-Helfergruppen, die rechtlich-organisatorisch Teil der Kirchengemeinde sind

Erläuterung: Auch CKD-Gruppen, die rechtlich-organisatorisch Teil der Kirchengemeinde sind, gehören dem CKD-Netzwerk an und arbeiten deshalb nach einer Arbeitsordnung. Dies gibt Sicherheit und eine stärkere Verbindlichkeit. Diese Arbeitsordnung ist in Anlehnung an die CKD-Mustersatzung entwickelt worden. In der Arbeitsordnung werden verschiedene Alternativen angeboten. Hier kann die Ordnung an die praktischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Diese Arbeitsordnung ist mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn abgestimmt.

Stand 3/2020

PRÄAMBEL

Die Caritas-Konferenz ist eine katholische Gemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie will den Auftrag der Kirche zu solidarischer Hilfe in der Gemeinde verwirklichen helfen und damit einen Beitrag leisten zu deren Aufbau. Sie nimmt teil an der sozialen Verantwortung der Gemeinde, indem sie vorliegende Not aufspürt, selber hilft und andere zum Helfen anregt. Sie ist eingebunden in das bundesweite Netzwerk von Ehrenamtlichen, den Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD).

Der Name „Konferenz“ ist Ausdruck für Gemeinsamkeit im Helfen, die die Vielfalt der Kräfte zusammenschließt, Informationen über Aufgaben und zeitgemäße Formen des Helfens vermittelt, Kontinuität der sozialen und caritativen Dienste in der Gemeinde sichert und so gewährleisten will, dass jeder Mensch die Hilfe erfährt, die er braucht. Die ersten deutschen Helfergruppen gaben sich den Namen „Elisabeth-Konferenz“.

Die Heiligen Elisabeth von Thüringen, Vinzenz von Paul und Louise von Marillac haben Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungsweisend waren. Auch heutige Konferenzen sind im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet sie, neue Inhalte und Formen des Dienstes zu entwickeln.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Caritas-Konferenz¹ führt den Namen

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige CKD-Gruppe und damit pastoraler und rechtlich-organisatorischer Teil der Kirchengemeinde

(3) Sitz der Konferenz ist (*Ort*):.....

(4) Die Caritas-Konferenz ist eine Gliederung der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen -,
und zugleich des CKD-Regionalverbandes

Die Caritas-Konferenz ist Fachverband des örtlichen Caritasverbandes.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Caritas-Konferenz ist der Name, gleichgültig, welche Rechtsform gewählt wird. Es steht synonym für CKD-Gruppen, Caritas-Gruppe, Helfergruppen, Caritas-Ausschuss oder vergleichbare Namen.

§ 2: Zweck und Aufgabe

(1) Die Aufgaben der CKD sind folgende:

- Kontakte herzustellen
- Not zu entdecken
- persönlich zu helfen
- Selbsthilfekräfte zu stärken
- andere zum Helfen anzuregen
- Mittel zum Helfen bereitzustellen
- institutionelle Hilfen freier und behördlicher Wohlfahrtspflege zu vermitteln
- ihre Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich zu bilden
- das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern
- in entsprechenden Gremien mitzuarbeiten
- mit anderen Gruppen der Kirchengemeinde und des Pastoralverbundes/Pastoralen Raums zusammenzuarbeiten und die Kooperation der Caritas-Konferenzen zu fördern
- Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen
- im Regional- und Diözesanverband der CKD mit anderen Gruppen zusammenzuarbeiten
- die Aufgaben des Caritasverbandes mitzutragen
- die Zusammenarbeit mit Gruppen der Katholischen Krankenhaus-Hilfe und Katholischen Altenheim-Hilfe sowie mit Selbsthilfegruppen und anderen sozial-caritativen ehrenamtlich tätigen Gruppen zu fördern.

(2) Die Caritas-Konferenz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der CKD dürfen nur für caritative Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Rechtliche Vorgaben und Verwendungszwecke sind zu beachten.

(3) Die den Konferenzmitgliedern bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehenden nachweisbaren Kosten werden aus der Konferenzkasse bzw. von der Kirchengemeinde erstattet.

§ 3: Konferenzmitglieder

(1) Konferenzmitglied kann werden, wer die Zwecke und Aufgaben der Konferenz bejaht und sich verpflichtet, in der Regel an den Arbeitsbesprechungen teilzunehmen und gemäß der dort vereinbarten Aufgabenverteilung aktiv und verantwortlich tätig zu werden.

(2) Im Rahmen ihres Engagements müssen die Konferenzmitglieder Vertraulichkeit wahren. Für die Caritas-Konferenz gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Ebenfalls ist die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) sowie die zu ihrer Ergänzung und Konkretisierung durch den Erzbischof von Paderborn erlassene Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(4) Die Aufnahme der Konferenzmitglieder erfolgt durch den Vorstand / das Leitungsteam / den/die ehrenamtliche/-n Ansprechpartner/-in nach Anhörung der Konferenz.

(5) Die Konferenzmitgliedschaft erlischt

- durch Austritt; die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand / dem Leitungsteam / der/dem ehrenamtlichen Ansprechpartner/-in,
- durch Beschluss des Vorstandes / des Leitungsteams / der/des ehrenamtliche/-n Ansprechpartner/-in, wenn ein Konferenzmitglied das Ansehen oder die Interessen der Konferenz schädigt, die satzungsmäßigen Pflichten nach § 3 Abs. 2 oder 3 verletzt oder die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 entfällt. Das Mitglied ist über die Gründe, die dem Ausschluss zugrunde liegen, in Kenntnis zu setzen und muss vor einer Be-

schlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit erhalten, vor dem Vorstand / dem Leitungsteam / der/dem ehrenamtlichen Ansprechpartner/-in, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen oder

- durch Tod.

(5) Die Konferenzmitglieder sind zugleich Mitglieder des örtlichen Caritasverbandes.

§ 4: Gremien

Organe der Konferenz sind:

1. der Vorstand / das Leitungsteam / die/det ehrenamtliche Ansprechpartner/-in
2. die Konferenz
3. die Jahreshauptversammlung

§ 5: Vorstand/Leitungsteam/Leistungsverantwortung

Der Vorstand / das Leitungsteam besteht aus mindestens 2 und max. 7 Personen. Die/der Geistliche Begleiter/-in gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Der Vorstand / das Leitungsteam wird in der Regel für 4 Jahre² gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Alternativ: ehrenamtliche/-r Ansprechpartner/-in

Es wird ein/-e ehrenamtliche/-r Ansprechpartner/-in in der Regel für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand / das Leitungsteam / die/der ehrenamtliche Ansprechpartner/-in wird von der Versammlung der Konferenzmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand des CKD-Regionalverbandes und dem CKD-Diözesanverband mitzuteilen.

§ 6: Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes/ Leitungsteam/ Ansprechpartner/-in

Der Vorstand / das Leitungsteam / die/der ehrenamtliche Ansprechpartner/-in verantwortet, in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, die Arbeit der Konferenz.

Der Vorstand / das Leitungsteam / der/die ehrenamtliche Ansprechpartner/-in:

- vertritt die CKD-Gruppen nach innen und außen
- verteilt die anstehenden Aufgaben im Team
- bereitet die Arbeitsbesprechung der Konferenz und die Versammlung der Konferenzmitglieder vor und leitet diese
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Konferenzmitgliedern
- dokumentiert die Arbeit

Die/der Geistliche Begleiter/-in der Caritas-Konferenz ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Sie/er sollte Mitglied des Pastoralteams sein. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt in Absprache und im Einvernehmen mit dem Vorstand / dem Leitungsteam / der/dem ehrenamtliche Ansprechpartner/-in der Caritas-Konferenz.

Gibt es in der CKD zusätzlich (oder alternativ) eine/n ausgebildete/n ehrenamtliche/n Spirituelle/n Wegbegleiter/-in, kann diese/r in den Vorstand als beratendes Mitglied berufen werden.

² Der Vorstand/das Leitungsteam sollte regelmäßig gewählt werden. Es wird empfohlen, alle 4 Jahre zu wählen.

§ 7: Verwaltung der Mittel / Kontoführung / Kontrolle

Für die CKD als rechtlich-organisatorischen Teil der Kirchengemeinde ist vermögensrechtlich der Kirchenvorstand zuständig.

Das Konto wird als Unterkonto (Beispielname: Pfarrei St. Liborius, Caritas-Konferenz) der Kirchengemeinde geführt.

Verantwortliche der CKD-Gruppe sind, soweit vom Kirchenvorstand bevollmächtigt, verfügungs- und unterschriftsberechtigt.

Die Verwendung der Mittel, und insoweit auch die Arbeit der CKD, obliegen der Kontrolle des Kirchenvorstandes.

Die Mittel werden gemäß den rechtlichen Vorgaben verwendet.

Der Jahresabschluss und die Kassenführung werden jährlich vom Kirchenvorstand geprüft. Bestand, Einnahmen und Ausgaben werden im Jahresabschluss der Kirchengemeinde ausgewiesen.

Die Einnahmen der CKD werden steuerrechtlich zu den steuerrelevanten Einnahmen der Kirchengemeinde summiert. Ist die Kirchengemeinde umsatzsteuerpflichtig, sind davon auch die Caritas-Umsätze betroffen.

§ 8: Konferenz und Jahreshauptversammlung

An der regelmäßig stattfindenden Konferenz nehmen die Konferenzmitglieder teil, die regelmäßig in verschiedenen Aufgaben tätig sind. In den Konferenzen wird über auftretende Not und aktuelle Aufgaben informiert und beraten. Es wird die Aufgabenverteilung vereinbart unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Konferenzmitglieder (§ 8) gesetzten Schwerpunkte.

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel wenigstens einmal im Jahr statt.

Zu ihr werden alle Konferenzmitglieder, auch diejenigen eingeladen, die nicht regelmäßig an den Konferenzen teilnehmen (z.B. Mitarbeiterinnen von Sondergruppen, gelegentliche Mitarbeiterinnen).

Ein/e Vertreter/-in des Kirchenvorstandes wird als Gast eingeladen.

Die Versammlung der Konferenzmitglieder wird wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder pfarrgemeindlichen Aushang eingeladen.

Es können weitere Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

Die Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- f) Wahl des Vorstandes / Leitungsteams / Ehrenamtliche/-r Ansprechpartner/-in
- g) Beschlussfassung über Änderung des rechtlichen-organisatorischen Status, Änderung der Arbeitsordnung oder die Auflösung der Caritas-Konferenz.

Beschlüsse werden, sofern die Arbeitsordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9: Änderung der Arbeitsordnung oder des rechtlich-organisatorischen Status

Beschlüsse über Änderung der Arbeitsordnung oder rechtlich-organisatorische Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Konferenzmitglieder.

Beschlüsse dieser Art treten erst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Diözesanverbandes der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. in Kraft.

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Konferenz ist nur möglich, wenn 2/3 der Konferenzmitglieder anwesend sind. Sie bedarf dann einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Versammlung der Konferenzmitglieder und der Zustimmung des CKD-Diözesanverbandes.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Konferenz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet die zuständige katholische Kirchengemeinde (oder deren Rechtsnachfolgerin), die verbleibenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Nach der Beschlussfassung vomhaben wir diese Arbeitsordnung angenommen.

Ort

Datum

Vertreter des KV/Geistl. Begleiter

Vorstandsmitglied/
Leitungsteam / Ehrenamtliche/-r Ansprechpartner/-in

Jede Konferenz ist verpflichtet, die Gründung dem Verband der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn anzuzeigen und ihm das angenommene Statut einzureichen. Damit wird die Caritas-Konferenz **Mitglied** der Caritas-Konferenzen des Erzbistums Paderborn e.V. – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen -. Sie ist gleichzeitig Mitglied der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. und der Association Internationale des Charités (AIC).

Ein Exemplar der unterschriebenen Arbeitsordnung bitte einreichen an:

Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V.
Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Gemeinden und Einrichtungen
Postfach 1824
33048 Paderborn

Ein Exemplar legen Sie bitte zu den Akten der Caritas-Konferenz und heben es bitte sorgfältig auf!